

Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift)

Ergänzende Regelungen des DRK- Landesverbandes Nordrhein e. V.

Ausgabe 2013

Genehmigt durch die Landesversammlung

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Nordrhein e.V.

am 09. Oktober 2013

Die landesverbandsspezifischen Ergänzungen sind die jeweils in grau unterlegten Textpassagen, sachlogisch in die K-Vorschrift des DRK-Bundesverbandes vom 13.01.2011 (Präsidium) und 16.02.2011 (Präsidialrat) eingearbeitet.

Einführung

Das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. (DRK Nordrhein) orientiert seine Hilfeleistungsmöglichkeiten an der Befähigung zum integrativen und komplexen Handeln. Es fordert ressortübergreifendes Denken, die Nutzung von Synergien und die Herstellung von Interoperabilität auf allen Ebenen ein.

Das DRK Nordrhein ist mit seinen Gliederungen in einer Vielzahl von Aufgabenfeldern tätig. Diesen Aufgabenfeldern liegen jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen zugrunde, wodurch jeweils spezifische Prozesse zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und stattfinden. Um ein komplexes Hilfeleistungssystem herzustellen ist – unter Anerkennung und Berücksichtigung dieser speziellen Prozesse – in den einzelnen Aufgabenfeldern mehr Verantwortung für die Vorbereitung auf und Bewältigung von Krisen und Katastrophen je nach ihren Möglichkeiten wahrzunehmen.

Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben hat das DRK Nordrhein auf der Landes- und Kreisverbandsebene eine flächendeckende Struktur aufgebaut, die in sich drei eng miteinander verzahnte Hauptsäulen seiner Arbeit vereinigt, und zwar

- die anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft;
- den anerkannten Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege;
- das Jugendrotkreuz als anerkanntem Jugendverband im DRK

Die K-Vorschrift zielt darauf ab, die Aufgabenfelder des DRK Nordrhein so zu planen und auszugestalten, dass sie bei Krisen und Katastrophen ein flexibles und vernetztes Hilfeleistungssystem unter einheitlicher Führungssystematik bilden.

Das komplexe Hilfeleistungssystem muss auf allen Ebenen verlässlich, durchgängig, zügig aufwuchsfähig, transparent und interoperabel sein.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens aller im Roten Kreuz Tätigen, und zwar horizontal wie vertikal.

Im Krisen- und Katastrophenfall bildet dieses Zusammenwirken das gesamtverbandliche Einsatzinstrumentarium des Deutschen Roten Kreuzes.

„Interoperabilität“ im Sinne dieser Vorschrift meint jedoch nicht nur die interne Fähigkeit zur Zusammenarbeit aller im komplexen Hilfeleistungssystem mitwirkenden personellen, strukturellen, materiellen und mentalen Ressourcen, sondern auch die externe Fähigkeit des komplexen Hilfeleistungssystems selbst, mit anderen im Bevölkerungsschutz existierenden Systemen zusammen zu wirken und damit eine höchstmögliche Effizienz von Hilfeleistungen zu garantieren.

Im Geiste dieser grundsätzlichen Ausrichtung ergänzt das DRK Nordrhein die Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) um spezifische Regelungen für das Verbandsgebiet des DRK-Landesverbandes Nordrhein. Zur besseren Lesbarkeit sind diese ergänzenden Regelungen jeweils in grau unterlegte Textpassagen sachlogisch in die K-Vorschrift des DRK-Bundesverbandes eingearbeitet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1 Ziele, Geltungsbereich, Definitionen	2
1.1 Ziele	2
1.2 Geltungsbereich	2
1.3 Definitionen	3
1.4 Das Hilfeleistungspotential des Deutschen Roten Kreuzes in Nordrhein	4
1.4.1 Einsatzformationen	5
1.4.2 Stützpunktsystem	5
1.4.3 Landesauskunftsbüro und Kreisauskunftsbüros	6
2 Rechtsgrundlagen	6
2.1 Völkerrechtliche Grundlagen / Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung	6
2.2 Europäisches Recht	7
2.3 Bundesgesetze	8
2.3.1 Grundgesetz	8
2.3.2 DRK-Gesetz	8
2.3.3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz	8
2.3.4 Suchdienstedatenschutzgesetz	8
2.4 Ländergesetze	9
2.5 DRK-Satzungen / Verbandliche Ordnungen	9
2.5.1 DRK-Satzungen	9
2.5.2 Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften	9
3 Möglichkeiten und Voraussetzungen für das Tätigwerden des DRK	9
3.1 Einsatz im Sanitätsdienst der Streitkräfte	9
3.2 Einsatz in staatlicher Beauftragung	9
3.3 Einsatz auf Basis eigener Initiative	9
3.4 Einsatz aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung	10
4 Schutz kritischer Infrastruktur im DRK	10
5 Innerverbandliches Krisenmanagement und Strukturen	10
5.1 Beauftragter für den Katastrophenschutz	11
5.1.1 Ernennung des Beauftragten für den Katastrophenschutz	11
5.1.2 Aufgaben des Beauftragten für den Katastrophenschutz	13
5.1.3 Planungsstab	14
5.1.4 Verantwortlicher für das Krisenmanagement	15
5.2 Feststellung des Krisenfalls	17
5.3 Verbandsübergreifende Unterstützungs- und Interventionsregelungen	17
5.3.1 Regelungen für den Einsatz im DRK-Landesverband Nordrhein	17
5.4 Führungsgrundsätze und Besondere Aufbauorganisation	19
5.5 Finanzierung	19
6 Krisenkommunikation	19
6.1 Meldewesen	19
6.2 Weitere Regelungen für den Einsatz der DRK-Potentials	20
7 Anforderungen an Kompetenzen und Ausbildung	20
8 Übergangsvorschriften	20
Anlage	22

Präambel

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist die gesetzlich anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich. Als solche hat es die Aufgabe, das Recht und die Pflicht, sich mit seinem gesamten Potential auf den Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen, Krisen und bewaffneten Konflikten vorzubereiten und an deren Bewältigung im Rahmen des Bevölkerungsschutzes mitzuwirken. Die Hilfeleistung allein nach dem Maß der Not der hiervon Betroffenen ist für das DRK dabei ausschlaggebend.

Eingebettet in den Auftrag der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung „*To improve the lives of vulnerable people by mobilizing the power of humanity*“ - „Das Leben von Menschen in Not und sozial Schwachen durch die Kraft der Menschlichkeit verbessern“ stellt sich das DRK den Herausforderungen des Bevölkerungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa.

Die vorliegende Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift) setzt diese Grundlagen ergänzend zu bereits bestehenden Satzungen, Vorschriften, Ordnungen und Strategien in verbindlich geltende Regelungen um. Sie intendiert keine Veränderungen hinsichtlich bewährter Strukturen für die vorbereitende Krisenplanung bzw. die Bewältigung von Krisen. Sie gilt einheitlich für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie deren Mitglieder¹.

Das DRK hat sich durch seine gesamtverbandliche Strategie „Komplexes Hilfeleistungssystem“ darauf vorbereitet - in gemeinsamer Partnerschaft mit allen am Bevölkerungsschutz Beteiligten – sein gesamtes Hilfeleistungspotential in der Bundesrepublik Deutschland und über die Grenzen hinaus bei Katastrophen, Krisen und bewaffneten Konflikten einzusetzen und stets ein fundiertes Krisenmanagement zu gewährleisten. Dieses System bildet die Basis für die Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes im Bevölkerungsschutz und bei der Hilfeleistung bei Katastrophen im nationalen und europäischen Raum. Es hat gesamtverbandliche Gültigkeit.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Text der K-Vorschrift die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

¹ Formulierungen in dieser Vorschrift, die für das Bayerische Rote Kreuz aufgrund seiner Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht wörtlich anwendbar sind, gelten sinngemäß.

1 Ziele, Geltungsbereich, Definitionen

1.1 Ziele

Das DRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität und achtet diese. Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind wesentliche Grundlage für die Art und Weise der Hilfeleistung. Entsprechend der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterstützt das Deutsche Rote Kreuz als nationale Gesellschaft die Behörden bei der Durchführung ihrer humanitären Aufgaben, gemäß den Bedürfnissen der Bevölkerung. Sie ermöglichen dem DRK darüber hinaus, bei Notwendigkeit und im Rahmen seiner Möglichkeiten auch unabhängig von staatlich regulierten Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes bei der Vorbereitung auf und Bewältigung von Notständen und Katastrophen in Friedenszeiten tätig zu werden.

Daraus ergeben sich für das DRK die folgenden Ziele:

- eine einheitliche und verbindliche Regelung für die Mitwirkung des DRK im Bevölkerungsschutz und in der Katastrophenhilfe zu schaffen,
- die Möglichkeiten und Voraussetzungen für das Tätigwerden des DRK bei Katastrophen, Krisen und bewaffneten Konflikten aufzuzeigen,
- das innerverbandliche Krisenmanagement und die Strukturen zur Erfüllung dieses Auftrages durchgängig und transparent auszugestalten,
- Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verantwortungsträger und Strukturen des DRK hinsichtlich des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe, ergänzend festzulegen.

1.2 Geltungsbereich

Die K-Vorschrift regelt den administrativ-organisatorischen Bereich des Krisenmanagements. Hinsichtlich der operativ-taktischen Führung gilt die DRK-DV 100 uneingeschränkt. Die beiden Vorschriften sind ergänzend zu betrachten.

Die K-Vorschrift gilt einheitlich und verbindlich für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie deren Mitglieder.

Sie ist insbesondere anzuwenden bei allen Maßnahmen in den Phasen des Regelkreises „Komplexes Hilfeleistungssystem“, die nicht durch andere Regelwerke erfasst sind, d.h.:

- in der Prophylaxe
 - Planung und Vorsorge im Hinblick auf Katastrophen, Krisen und bewaffneten Konflikten,

- in der Einsatzbereitschaft
 - vorausschauende Einsatzplanung und Ressourcenplanung,
 - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Übungen,
 - Herstellung und tägliche Aufrechterhaltung der Führungs- und Einsatzfähigkeit der DRK-Potentiale,
- im Einsatz
 - der Alarmierung und des Einsatzes der DRK-Potentiale,
- in der Erholung
 - Rehabilitation.

Die Regelungen dieser K-Vorschrift sind in den Verbandsgliederungen verbindlich. Landesverbände können länderspezifische Besonderheiten im Wege ergänzender Regelungen für ihren Landesverbandsbereich festlegen.

1.3 Definitionen²

Im Sinne dieser K-Vorschrift bedeuten:

Krise

Eine **Krise** ist eine vom Normalzustand abweichende, sich plötzlich oder schleichend entwickelnde Lage, die durch ein Risikopotential gekennzeichnet ist, das Gefahren und Schäden für Leib und Leben von Menschen, bedeutende Sachwerte, schwerwiegende Gefährdungen des politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Systems in sich birgt und der Entscheidung – oftmals unter Unsicherheit und unvollständiger Information - bedarf. Der Begriff Krise schließt die Katastrophe oder den bewaffneten Konflikt ein bzw. kann sich dazu ausweiten.

Katastrophe

Die **Katastrophe** ist ein (Groß-)Schadensereignis natürlichen Ursprungs (Erdbeben, Sturmfluten, Vulkanausbruch, etc.) oder durch menschliche Aktivitäten verursacht (Chemieunfall, Flugzeugabsturz, Anschlag, etc.), das zu einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder für sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen kann. **Katastrophe** in diesem Sinne ist daher nicht ausschließlich die behördlich zu verantwortende Feststellung des Katastrophenfalls für eine bestimmte Region.

Bewaffneter Konflikt

Ein international **bewaffneter Konflikt** liegt bei einer Auseinandersetzung zwischen regulären Streitkräften bzw. paramilitärischen Organisationen mehrerer Staaten vor. Bewaffnete Konflikte sind jedoch vielfältig und nicht unbedingt an Staaten oder Staatssysteme gebunden. Sie können dementsprechend auch innerhalb eines Staates

² Angelehnt an: „Krisenkommunikation - Leitfaden für Behörden und Unternehmen“ Bundesministerium des Innern Juli 2008

stattfinden (z.B. in Form eines Bürgerkriegs als nicht-internationaler **bewaffneter Konflikt**). Auch asymmetrische Bedrohungslagen können **bewaffnete Konflikte** sein.

Krisenmanagement

Unter dem Begriff **Krisenmanagement** werden alle Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung, Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Krisenfällen gefasst. Dazu gehört die Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen, die eine schnellstmögliche Zurückführung einer eingetretenen außergewöhnlichen Situation in den Normalzustand unterstützen. Krisenmanagement als Leitungs- und Führungsaufgabe innerhalb des DRK wird dabei als eine gesamtverbandliche Pflichtaufgabe gesehen, die alle Verbandsgliederungen und Leistungsbereiche des DRK einschließt.

Bevölkerungsschutz

Der **Bevölkerungsschutz** besteht aus den Potentialen der alltäglichen Gefahrenabwehr und Hilfeleistung, sowie einem – regional durchaus variierbaren – definierten Zusatzpotential. Die Potentiale setzen sich innerhalb des DRK aus Nationaler Hilfsgesellschaft, Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Gesundheitswesen und Jugendrotkreuz zusammen. Die Potentiale der alltäglichen Gefahrenabwehr umfassen ausdrücklich auch die Selbst- und Nachbarschaftshilfefähigkeiten der Bevölkerung. Das Zusatzpotential sind Einheiten und Einrichtungen des **Zivil- und Katastrophenschutzes**. **Katastrophenschutz** beinhaltet dabei den Schutz von Menschen, Sachgütern und der natürlichen Umwelt vor dem Eintritt und den Folgen einer Katastrophe, **Zivilschutz** sind Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen im Verteidigungs- und Spannungsfall. Unabhängig von staatlichen Strukturen setzt das DRK eigene Potentiale im Zivil- und Katastrophenschutz ein.

DRK Hilfeleistungspotential

Das DRK-Potential für die Bewältigung von Krisenfällen umfasst alle benötigten verbandsinternen sowie externen Ressourcen (z.B. auf Basis einer Rahmenvereinbarung angemietete LKW oder Zelte). Die Gesamtheit des DRK-Potentials beinhaltet sowohl DRK-Einrichtungen und materielle Ressourcen, als auch ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Personen im DRK.

1.4 Hilfeleistungspotential des Deutschen Roten Kreuzes in Nordrhein

Das Hilfeleistungspotential des Deutschen Roten Kreuzes in Nordrhein besteht aus dem Gesamtpotential aller seiner Gliederungen und Einrichtungen, einschließlich der zum DRK ganz oder teilweise gehörenden (Tochter-) Unternehmungen unbeschadet ihrer Rechtsform.

Im Rahmen des DRK-Potentials bilden insbesondere die nachstehend aufgeführten Einsatzformationen und Einrichtungen die für den Einsatz in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Bevölkerungsschutz) geeigneten Strukturen.

1.4.1 Einsatzformationen

Einsatzformationen sind die nach Landesrecht NRW aufgestellten Einsatzeinheiten (EE NRW) und Wasserrettungszüge (WR-Z NRW) sowie die durch das DRK in eigener Regie auf der Grundlage der gültigen Rahmenkonzeptionen des DRK-Landesverbandes aufgestellten Einsatzformationen.

Zu den Einsatzformationen gehören auch die vom DRK zu stellenden Einheiten oder Teileinheiten der nach behördlichen Vorgaben aufgestellten Einheiten und Verbände der landesweiten und überörtlichen Hilfe. Abweichende Sonderformationen im Rahmen von Vereinbarungen der Kreisverbände mit den örtlich zuständigen Behörden für den Katastrophenschutz bzw. die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr sind mit Zustimmung des Landesverbandes möglich.

Die Einsatzformationen werden personell durch die Rotkreuzgemeinschaften besetzt.

Die Planung der Standorte der Einsatzformationen obliegt den Kreisverbänden in Abstimmung mit dem Landesverband unter Berücksichtigung der behördlichen Anforderungen an das System des Bevölkerungsschutzes. Bei der Planung ist zu beachten, dass neben der personellen Besetzung der Einsatzformationen nach landesrechtlichen oder behördlichen Vorgaben ausreichende personelle und materielle Ressourcen für den gleichzeitigen Einsatz im eigenen Stützpunktsystem des Deutschen Roten Kreuzes verfügbar bleiben.

Im Einsatz unterstehen die Einsatzformationen dem Verantwortlichen für das Krisenmanagement der jeweiligen DRK-Leitungsebene. Sie werden durch die eingesetzten DRK-Führungskräfte geführt. Eine einsatzbezogene Unterstellung unter Führungsstellen des Bevölkerungsschutzes, anderer Rotkreuzverbände oder – im Rahmen der Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes gemäß den Bestimmungen des DRK-Gesetzes – des Sanitätswesens der Bundeswehr ist möglich.

Die DRK-Landesvorhaltung Nordrhein (LaVo NR) ist die Einsatzformation des DRK-Landesverbandes Nordrhein, sie kann – auch gemeinsam mit anderen Einsatzformationen nach dieser Vorschrift – sowohl auf Anforderung von Gliederungen des DRK als auch von Behörden überörtlich, regional oder grenzüberschreitend eingesetzt werden. Im Einsatz untersteht sie dem Verantwortlichen für das Krisenmanagement des DRK-Landesverbandes Nordrhein, soweit dieser sie nicht einer anderen Führungsstelle unterstellt.

1.4.2 Stützpunktsystem

Zum DRK-Stützpunktsystem gehören alle Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes in Nordrhein. Insbesondere die Unterkünfte der Rotkreuzgemeinschaften, die Rettungswachen, die Pflegeeinrichtungen und Heime sowie die Geschäftsstellen des DRK bilden eine flächendeckende Grundstruktur, von der aus im Bedarfsfall örtliche Unterstützung für die Bevölkerung geleistet werden kann.

Die personelle Besetzung der Stützpunkte wird durch deren Leitungen gemeinsam mit den örtlichen Rotkreuzgemeinschaften organisiert. Dabei sollen die Rotkreuzgemeinschaften insbesondere die Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit unter

besonderer Berücksichtigung eines erforderlichen Schichtdienstes sicherstellen. Der Regeldienst soll durch das übliche Personal der Stützpunkte abgedeckt werden.

In jedem DRK-Stützpunkt sollen mindestens Basisleistungen des Sanitätsdienstes und des Betreuungsdienstes (Soziale Betreuung) für die betroffene Bevölkerung erbracht werden können. Soweit im Gebiet eines Stützpunktes besondere Gefährdungen bestehen, sollen diese bei der Ausrichtung des Stützpunktes berücksichtigt werden.

Alle DRK-Stützpunkte sind so zu planen und auszustatten, dass sie auch bei Ausfall der öffentlichen Versorgungsstrukturen weiter betrieben und von dort auch bei Ausfall der öffentlichen Telekommunikationsnetze ausfallsichere Kommunikationsverbindungen zur übergeordneten Leitungsebene des DRK (in der Regel DRK-Einsatzstab des Kreisverbandes) sowie zur zuständigen behördlichen Leitstelle (Leitstelle für Rettungsdienst, Feuerschutz und Katastrophenschutz) hergestellt werden können.

Im Einsatz leitet die jeweilige Einrichtungsleitung den DRK-Stützpunkt. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Leitung der örtlichen Rotkreuzgemeinschaften und der gegenseitigen Unterstützung sind im Vorfeld abzustimmen und in Einsatzplänen festzulegen.

1.4.3 Landesauskunftsbüro und Kreisauskunftsbüros

Das Landesauskunftsbüro (LAB) und die Kreisauskunftsbüros (KAB) sind entsprechend den Vorgaben der Direktion des Amtlichen Auskunftsbüros (D/AAB) vorzuhalten, auszustatten und auszubilden.

Soweit das Landesauskunftsbüro oder die Kreisauskunftsbüros zusätzlich Aufgaben der behördlichen Personenauskunftsstelle nach Landesrecht übernehmen, gelten für Ausbildung und Einsatz darüber hinaus die behördlichen Vorgaben.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Völkerrechtliche Grundlagen/Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Das humanitäre Völkerrecht als Teil des Völkerrechts setzt sich aus Regeln zusammen, die – bei Einhaltung – die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf bestimmte Personenkreise verringern. Das humanitäre Völkerrecht schützt diejenigen, die an den Kampfhandlungen nicht oder nicht mehr teilnehmen und schränkt die Mittel und Methoden der Kriegsführung ein. Ein Großteil des humanitären Völkerrechts findet sich in den vier Genfer Abkommen (GA). In den Zusatzprotokollen (ZP) wurden die Genfer Abkommen weiterentwickelt und ergänzt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle unterzeichnet und ratifiziert, womit sie Vertragspartner geworden ist. Sowohl die Genfer Abkommen als auch die Zusatzprotokolle sind damit innerstaatliches Recht geworden, Regeln des humanitären Völkerrechts sind Bestandteil der deutschen Rechtsordnung.

Sie binden den Einzelnen an unmittelbar geltendes Recht. Vorschriften - auch der K-Vorschrift - kommen in diesem Zusammenhang die Bedeutung zu, diese Regeln für den jeweils geltenden Bereich umzusetzen und sie bekannt zu machen.

Das DRK als zur Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr heranziehbare freiwillige Hilfsgesellschaft sowie als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, seine humanitäre Hilfe im In- und Ausland im Sinne des humanitären Völkerrechts, insbesondere der vier Genfer Abkommen sowie der Zusatzprotokolle zu leisten.

Die vorrangige Aufgabe des DRK in Konfliktfällen ist die Versorgung von Verletzten und Kranken der Streitkräfte und der Zivilbevölkerung.

Im Fall der Besetzung kann das DRK ohne Veränderung seiner inneren Struktur als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft seine Tätigkeit fortsetzen.

Ausdrücklich ist das DRK damit beauftragt, Personen zu schulen, die im Konfliktfall bei der Umsetzung der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle Hilfestellung geben sollen.

Die Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bilden die Grundlage für die Arbeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Eine der Aufgaben ist gemäß der Statuten, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern, Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten von bewaffneten Konflikten und sonstiger Notlagen.

Die vorrangigen Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes für das DRK sind gemäß der Statuten der Bewegung:

- Soforthilfe und andere Hilfsmaßnahmen zusammen mit den Behörden entsprechend den Genfer Abkommen für die Opfer von bewaffneten Konflikten
- Soforthilfe und andere Hilfsmaßnahmen zusammen mit den Behörden für die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notlagen
- die Ausbildung des erforderlichen Personals und dessen Einsatz, um der übernommenen Verantwortung des DRK gerecht zu werden

2.2 Europäisches Recht

Das EU-Gemeinschaftsverfahren beinhaltet die Förderung einer verstärkten gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen und ist ein Rahmenverfahren, welches den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gibt, Hilfe von anderen Mitgliedsstaaten einzufordern.

Das DRK bringt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in das EU-Gemeinschaftsverfahren ein und unterstützt damit die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit seinen europäischen Schwestergesellschaften.

Zuständig im Rahmen des EU-Gemeinschaftsverfahrens ist gemäß der DRK-Satzung

ausschließlich der Bundesverband, der im Bedarfsfall seine Mitgliedsverbände einbezieht.

2.3 Bundesgesetze

2.3.1 Grundgesetz

In Artikel 73 Absatz 1 Ziffer 1 GG wird die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes im Verteidigungsfall, dem Zivilschutz, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung festgelegt. Dem Bund obliegt damit der Schutz der Zivilbevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Das Grundgesetz überträgt den Ländern darüber hinaus im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz für den Katastrophenschutz in Artikel 70 GG die Zuständigkeit für die allgemeine Gefahrenabwehr. Zu beachten ist zusätzlich die Verwaltungskompetenz nach Artikel 83 GG (Bundesauftragsverwaltung), die bei den Ländern liegt.

2.3.2 DRK-Gesetz

Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Abkommen (DRK-Gesetz, DRKG) regelt auf der Basis der Genfer Abkommen u.a. die Rechtsstellung sowie die Aufgaben des DRK. Das DRK-Gesetz bestätigt den Status des DRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und erklärt das Deutsche Rote Kreuz zur freiwilligen Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich (*auxiliary to the public authorities in the humanitarian field*). Es definiert die Aufgaben des DRK im Bereich der Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, der Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht, der Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros sowie der Vermittlung von Schriftwechseln zwischen Familienangehörigen und der Wahrnehmung des Suchdienstes und der Familienzusammenführung während eines bewaffneten Konflikts.

2.3.3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

Die staatliche Verpflichtung zum Zivil- und Katastrophenschutz wird durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) geregelt. Das ZSKG ist die gesetzliche Grundlage für den Einsatz im Zivil- und Katastrophenschutz.

2.3.4 Suchdienstedatenschutzgesetz

Das Suchdienstedatenschutzgesetz (SDDSG) regelt für den DRK-Suchdienst den Umgang mit personenbezogenen Daten, soweit der DRK-Suchdienst im Auftrag der Bundesregierung tätig wird. Weiterhin werden im SDDSG die durch die Bundesregierung übertragenen Suchdienstaufgaben benannt. Das Recht der Länder, die Wahrnehmung der Personenauskunftsstellen im Sinne des Katastrophenschutzrechtes zu regeln, wird hiervon nicht berührt.

2.4 Ländergesetze

Der Katastrophenschutz liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Länder. Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Länder sind, soweit sie den Katastrophenschutz betreffen, im Zusammenhang mit der K-Vorschrift in den jeweiligen Untergliederungen zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verfassungen der Länder sowie ihre Katastrophenschutz-, Rettungsdienst-, Gefahrenabwehr- bzw. Hilfeleistungsgesetze.

2.5 DRK-Satzungen / Verbandliche Ordnungen

2.5.1 DRK-Satzungen

Die Satzungen der einzelnen Verbandsstufen in ihrer jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlage für die Arbeit des DRK.

2.5.2 Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften

Die gemeinschaftsspezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Angehörigen sowie die Gliederung der Rotkreuz-Gemeinschaften sind u.a. in ihren Ordnungen geregelt. Alle Gemeinschaften im DRK haben in ihren Ordnungen gleichlautende Allgemeine Grundsätze, die für alle Verbandsebenen verbindlich sind.

3 Möglichkeiten und Voraussetzungen für das Tätigwerden des DRK

3.1 Einsatz im Sanitätsdienst der Streitkräfte

Der freiwillige Einsatz im Sanitätsdienst der Streitkräfte richtet sich nach den Bestimmungen des DRK-Gesetzes.

3.2 Einsatz in staatlicher Beauftragung

Das DRK versteht sich mit seinen Potentialen des Komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. In der Regel wird das DRK dabei in direkter staatlicher Beauftragung tätig. Für die Dauer eines solchen Einsatzes unterstellt das DRK seine Einheiten unter eigener Führung den staatlichen Führungsstrukturen.

3.3 Einsatz auf Basis eigener Initiative

Das DRK kann mit seinen Potentialen aufgrund eigener Initiative tätig werden. Ein Einsatz in eigener Initiative berührt nicht die auf Landes- und Bundesebene eingegangenen Verpflichtungen gegenüber staatlichen Strukturen.

3.4 Einsatz aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung

Das DRK kann aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit seinem Gesamtpotential Leistungen erbringen. Gefahrenabwehr aufgrund einer unerwartet eingetretenen Lage (plötzliches Ereignis) hat jedoch nach dem Maß der Not immer Vorrang vor vorsorglicher Bereitstellung, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Lage, auch wenn die vorsorgliche Bereitstellung deshalb reduziert oder beendet werden muss.

4 Schutz kritischer Infrastruktur im DRK

Alle Einrichtungen des DRK sind als für das Gemeinwesen bedeutsam anzusehen und sind damit kritische Infrastrukturen. Diese kennzeichnen sich dadurch, dass es sich um Einrichtungen „mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen handelt, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden“³.

Entsprechend müssen sie für den Betrieb in Krisen vorbereitet und ausgestattet sein.

Für den Fall des Eintretens derartiger Ereignisse sind Planungen entsprechend der einschlägigen Konzepte für kritische Infrastrukturen zu treffen. Ziel dieses Vorgehens ist es, DRK-Gliederungen und deren Einrichtungen auf allen Verbandsstufen auch unter erschwerten Rahmenbedingungen handlungsfähig zu halten.

Die Umsetzung dieser Planungen erfolgt mittels einer Klassifizierung aller DRK-Einrichtungen bezüglich derer Schutzbedarfe. Abgestuft nach Gefährdungen und Auswirkungen werden hieraus Schutzziele abgeleitet, welche durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen sind. Zuständig sind die DRK-Einrichtungen.

5 Innerverbandliches Krisenmanagement und Strukturen

Die Verantwortung für das Krisenmanagement im DRK obliegt den Präsidien bzw. ehrenamtlichen Vorständen der jeweiligen Verbandsstufe. Das Eilentscheidungsrecht des Präsidenten der jeweiligen Verbandsstufe bleibt unberührt.

Der Präsident des Bundesverbandes ist in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 4 (internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit) sowie § 5 Absatz 3 DRK-Satzung gegenüber den Mitgliedsverbänden weisungsbefugt. Weisungsrechte der Mitgliedsverbände regeln deren jeweilige Satzungen.

Darüber hinaus kann das Präsidium des Bundesverbandes nach § 5 Absatz 2 Nr. 6 der DRK-Satzung, im Einsatzfall gemäß § 14 Absatz 5 auch der Präsident, Weisungen an

³ Bundesministerium des Innern, Schutz kritischer Infrastrukturen – Basisschutzkonzept: Empfehlungen für Unternehmen, Hrsg.: Bundesministerium des Innern, August 2005

die Mitgliedsverbände für die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung erteilen.

Leitungsebenen für das Krisenmanagement im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. sind die Kreisverbände und der Landesverband.

Soweit in einem Bezirk der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreise und kreisfreie Städte) mehrere Kreisverbände tätig sind, bilden diese eine gemeinsame Leitungsebene für das Krisenmanagement.

Auf jeder Leitungsebene für das Krisenmanagement sind ein Beauftragter für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) zu ernennen und ein Verantwortlicher für das Krisenmanagement (Operativer Krisenmanager) zu beauftragen sowie deren Stellvertretungen zu regeln.

K-Beauftragter und Operativer Krisenmanager haben unterschiedliche und voneinander abgegrenzte Aufgaben. Die K-Beauftragten nehmen in erster Linie beratende Aufgaben für die Verantwortlichen für das Krisenmanagement und vorbereitende Maßnahmen für die Bewältigung von Krisen, Einsätzen und außergewöhnlichen Ereignissen wahr. Die Operativen Krisenmanager leiten die Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen (im Sinne von Ziffer 1.3 dieser K-Vorschrift) im Ereignisfall.

Für die Tätigkeit von K-Beauftragtem und Operativem Krisenmanager gilt die Regelung „auf Zusammenarbeit angewiesen“. Das bedeutet: Bei ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung in der Vorbereitungszeit (außerhalb von Einsätzen) haben die beiden Funktionen untereinander keinerlei Befehlsbefugnisse oder Unterstellungsverhältnis.

5.1 Beauftragter für den Katastrophenschutz

5.1.1 Ernennung des Beauftragten für den Katastrophenschutz

Die Bestellung des Bundesbeauftragten für den Katastrophenschutz ist in § 24 der DRK-Bundessatzung geregelt.

Der Präsident eines Landesverbandes bzw. der vergleichbare Funktionsträger ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landesverbandes einen Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragten)⁴ und einen Stellvertreter. Im Einvernehmen mit den Präsidien / ehrenamtlichen Vorständen bzw. den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern / Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände ernennt er auch die Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragten) und Stellvertreter für die Kreisverbände. Die Amtszeit endet mit der formellen Abberufung durch den Präsidenten bzw. den vergleichbaren Funktionsträger.

Im DRK-Landesverband Nordrhein sind auf jeder Leitungsebene für das Krisenmanagement ein Beauftragter für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) sowie ein Stellvertreter zu ernennen.

⁴ In den Landes- bzw. Kreisverbänden kann der Begriff K-Beauftragter durch den Begriff Rotkreuz- Beauftragter ersetzt werden.

Auf der Landesverbandsebene führt der K-Beauftragte die Bezeichnung „Landesbeauftragter für den Katastrophenschutz“ (LB-KatS), auf Kreisebene die Bezeichnung „Kreisbeauftragter für den Katastrophenschutz“ (KB-KatS).

Die Ernennung der K-Beauftragten und ihrer Vertreter richtet sich nach § 20 Abs. 5 der Satzung des DRK-Landesverbandes Nordrhein.

Wenn in einem Bezirk der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreise und kreisfreie Städte) mehrere DRK-Kreisverbände bestehen, schlagen sie gemeinsam dem Präsidenten des Landesverbandes einen K-Beauftragten und einen Vertreter zur Ernennung vor. Umfasst ein DRK-Kreisverband mehrere Bezirke unterer staatlicher Verwaltungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte), kann der Kreisverband dem Präsidenten des Landesverbandes mehrere Vertreter des K-Beauftragten zur Ernennung vorschlagen, die diesen Bezirken zugeordnet werden können.

Die K-Beauftragten sowie ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Ernennung hauptamtlicher Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes in dieses Ehrenamt ist zulässig. Soweit hauptamtliche Mitarbeiter des DRK neben ihrer beruflichen Tätigkeit das Ehrenamt des K-Beauftragten oder seines Vertreters ausüben, dürfen ihnen aus Ernennung, Tätigkeit und Abberufung keine Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis entstehen.

Zu K-Beauftragten und ihren Vertretern können nur Rotkreuzmitglieder ernannt werden.

Kandidaten für die Ernennung zum K-Beauftragten, die zum Zeitpunkt der Ernennung nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch ernannt werden, wenn sie über eine gültige Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen und am Rotkreuz-Einführungsseminar teilgenommen haben. Sie müssen die fehlenden Ausbildungen für die Funktion des K-Beauftragten innerhalb der ersten Hälfte ihrer Amtszeit nachholen.

Die Ernennung zum K-Beauftragten erfolgt - abweichend von Abschnitt 5.1.1 der K-Vorschrift - für die Dauer einer Amtszeit von sechs Jahren, die Wiederernennung ist zulässig. Es wird empfohlen, die Tätigkeit als K-Beauftragter auf allen Ebenen mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden zu lassen.

Die erstmalige Benennung der K-Beauftragten sowie ihrer Vertreter gegenüber der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgt durch den Präsidenten / Vorsitzenden der betreffenden DRK-Gliederung nach Ernennung durch den Präsidenten des Landesverbandes.

Die K-Beauftragten und ihre Vertreter können jederzeit ohne Angabe von Gründen beim Präsidenten des Landesverbandes ihre Abberufung beantragen. Ebenso kann der Präsident des Landesverbandes jederzeit ohne Angabe von Gründen die Abberufung eines Beauftragten für den Katastrophenschutz oder seines Vertreters vornehmen. Für die Kreisbeauftragten des Katastrophenschutzes oder ihre Vertreter erfolgt die Abberufung ggf. auf Antrag des ehrenamtlichen Vorstandes / Präsidiums des zuständigen Kreisverbandes.

Beschwerden über die Amtsführung der Kreisbeauftragten für den Katastrophenschutz oder deren Vertreter sind über den Präsidenten / ehrenamtlichen Vorsitzenden des

zuständigen Kreisverbandes an den Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz zu richten, Beschwerden über die Amtsführung des Landesbeauftragten für den Katastrophenschutz an den Präsidenten des Landesverbandes. Für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens ist die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ analog anzuwenden.

Die K-Beauftragten sind im Dienst berechtigt, die Dienst- oder Einsatzbekleidung der Rotkreuzgemeinschaften nach den im DRK-Landesverband Nordrhein eingeführten Dienstbekleidungsvorschriften der Gemeinschaften zu tragen.

Der K-Beauftragte ist im Rahmen der Geschäftsordnung gegenüber dem ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium seiner Verbandsstufe verantwortlich für die einheitliche Lenkung und fachgerechte Durchführung aller mit der Vorbereitung des Krisenmanagements notwendigen Aufgaben. Für die Durchführung seiner Aufgaben erteilt ihm der ehrenamtliche Vorstand / das Präsidium die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse.

Für die Zusammenarbeit von Landes- und Kreisverband und ihren jeweils zugehörigen DRK-Einrichtungen, einschließlich der zum DRK ganz oder teilweise gehörenden (Tochter-) Unternehmungen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

5.1.2 Aufgaben des Beauftragten für den Katastrophenschutz

Der K-Beauftragte berät die für das Krisenmanagement Verantwortlichen. Darüber hinaus stellt er innerverbandlich das Bindeglied zu allen Kräften des DRK dar, die im Sinne des Komplexen Hilfeleistungssystems für eine Krisenbewältigung benötigt werden (DRK-Potential). Er sorgt damit für eine Vernetzung der DRK-Ressourcen, insbesondere der Rotkreuz-Gemeinschaften.

Er berät die jeweiligen Verantwortlichen des DRK bei der Auswahl und Qualifizierung von Funktionsträgern für die Aufgabenerfüllung im Krisenmanagement (Personalentwicklung).

Er berät bei der Definition von Schutz- und Leistungszielen, bei der Planung vom Schutz kritischer Infrastrukturen, bei der Erstellung von Alarmplänen und sonstigen Handlungsanweisungen zur Bewältigung von Krisen.

Er stellt die Vertretung des DRK in externen Führungs- und Leitungsorganisationen (in der Regel staatlich) sicher. Hier obliegt ihm bzw. dem von ihm entsandten Vertreter im Besonderen die Aufgabe darüber zu wachen, dass der Einsatz von DRK-Gliederungen im Auftrag des Staates jederzeit in Einklang mit den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und deren Grundsätzen sowie den Satzungen und Ordnungen des DRK erfolgt. Der Beauftragte für den Katastrophenschutz beziehungsweise sein Vertreter informieren und beraten die Führungs- und Leitungsorganisationen über Kräfte, Mittel und Einsatzmöglichkeiten des DRK-Hilfeleistungspotentials einschließlich verbandsübergreifender Unterstützungsmöglichkeiten sowie über Einsatzmöglichkeiten des amtlichen Auskunftsbüros.

Er unterstützt die Verbandstufe bei Verhandlungen mit staatlichen Stellen bzgl. einer angemessenen Finanzierung hinsichtlich der Mitwirkung von DRK-Potentialen in der

staatlichen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und der Beitrag des DRK zur Krisenbewältigung in Gesellschaft und Staat bekannt werden.

Er unterhält im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Kontakt zu den jeweilig korrespondierenden örtlichen Stellen der Bundeswehr.

Der Beauftragte für den Katastrophenschutz überwacht den Vollzug der Planungen der einschlägigen Konzepte für kritische Infrastrukturen und ihrer Umsetzung. Er berichtet dazu dem Präsidenten bzw. dem vergleichbaren Funktionsträger.

5.1.3 Planungsstab

Der K-Beauftragte der jeweiligen Verbandsstufe bildet einen Planungsstab zur Vorbereitung der Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Die Leiter/-innen der Gemeinschaften oder eine von ihnen beauftragte Person sowie der Vorstand / Geschäftsführer gehören dem Planungsstab an. Im Übrigen obliegt die Festlegung der Zusammensetzung des Planungsstabes (Anzahl und Funktionen) dem K-Beauftragten unter Berücksichtigung der lokalen Notwendigkeiten.

Der K-Beauftragte sitzt dem Planungsstab vor und beruft ihn ein. Als Vorsitzender leitet er die Sitzungen.

Der Planungsstab hat die Aufgabe, taktische und strukturelle Planungen anhand von örtlichen Bedrohungsanalysen vorzunehmen. Er erarbeitet konkrete Einsatzvorschläge und Handlungsoptionen für die Krisenbewältigung.

Im DRK-Landesverband Nordrhein ist auf jeder Leitungsebene für das Krisenmanagement ein Planungsstab einzurichten.

Der jeweilige Planungsstab soll nachstehende Mindestbesetzung aufweisen:

- der K-Beauftragte und dessen Stellvertreter
- der Operative Krisenmanager und dessen Stellvertreter
- die Leitungen der auf der Verbandsebene bestehenden Gemeinschaften
- der Verbandsarzt
- der Geschäftsführer bzw. hauptamtliche Vorstand
- die zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter für die Bereiche
 - Katastrophenschutz/Nationale Hilfsgesellschaft
 - Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - Jugendrotkreuz
- die Leiter der auf der jeweiligen Verbandsebene vorhandenen DRK-Einrichtungen einschließlich der zum DRK ganz oder teilweise gehörenden (Tochter-) Unternehmungen unbeschadet ihrer Rechtsform
- eine Vertreterin der Schwesternschaft vom Roten Kreuz, soweit eine solche im Bereich der jeweiligen Leitungsebene besteht

Die weitere Zusammensetzung des Planungsstabes (Anzahl und Funktionen), insbesondere die ggf. temporäre Hinzuziehung von externen Fachleuten, obliegt dem K-Beauftragten in Abstimmung mit dem Operativen Krisenmanager.

Die Planungsstäbe treffen die erforderlichen vorbereitenden Regelungen, um im Einsatzfall eine rasche, umfassende und dauerhafte Einsatzbereitschaft des DRK sicherzustellen. Sie erarbeiten insbesondere konkrete Einsatzvorschläge, Handlungsoptionen, Maßnahmen- und Aufgabenkataloge zur Krisenbewältigung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben sowie aktueller Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung.

Diese Regelungen sollen dabei nicht nur die Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen, sondern alle Dienste und Einrichtungen des DRK umfassen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Dienste, Einrichtungen und Tätigkeiten des DRK zu legen, die als kritische Infrastrukturen zu betrachten oder die für die Funktion des Stützpunktsystems zwingend erforderlich sind sowie auf Einsätze gemäß 3.3 und 3.4 der K-Vorschrift, zu denen z. B. Sicherheitswachdienste bei Großveranstaltungen im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen zählen.

Im Ereignisfall nehmen die Mitglieder der Planungsstäbe ausschließlich die ihnen für die Krisenbewältigung zugewiesenen Aufgaben oder Funktionen wahr. Die Planungsstäbe und deren Mitglieder besitzen keine eigenen operativen Zuständigkeiten im Rahmen der Krisenbewältigung nach einem Ereignis, insbesondere werden die Planungsstäbe im Rahmen der Krisenbewältigung nicht selbstständig tätig.

Der Planungsstab untersteht dem ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium der jeweiligen Verbandsstufe. Bestehen bei der Beratung von Vorschlägen erhebliche Meinungsunterschiede, legt der K-Beauftragte diese dem ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium vor. Maßnahmen, die finanzielle oder wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, sind den zuständigen Gremien und Organen zur Entscheidung vorzulegen.

Die Planungsstäbe erstellen einen Jahresbericht über den Status des Krisenmanagements ihrer jeweiligen Leitungsebene und legen diesen den ehrenamtlichen Vorständen / Präsidien und den Mitgliederversammlungen ihrer Leitungsebene zur Kenntnisnahme vor.

5.1.4 Verantwortlicher für das Krisenmanagement

Der Präsident / ehrenamtliche Vorsitzende der jeweiligen Verbandsgliederung beauftragt im Einvernehmen mit dem Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand zur Bewältigung einer Krise bereits in deren Vorfeld einen Verantwortlichen für das Krisenmanagement. Er trifft darüber hinaus Vorkehrungen für die Stellvertretung. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist der übergeordneten Verbandsstufe anzuzeigen.

Der Verantwortliche für das Krisenmanagement soll zu seiner Unterstützung einen Einsatzstab einrichten. Der Einsatzstab handelt in der Regel entsprechend der Einsatzvorschläge und Handlungsoptionen des Planungsstabes. Näheres zur Arbeit des Einsatzstabes regelt die DRK-DV 100.

Das Präsidium bzw. der Vorstand gewährleistet, dass dem Verantwortlichen für das Krisenmanagement die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen zur Krisenbewältigung zur Verfügung stehen.

Im DRK-Landesverband Nordrhein sind auf jeder Leitungsebene für das Krisenmanagement Verantwortliche für das Krisenmanagement (Operativer Krisenmanager) zu beauftragen sowie deren Stellvertretungen zu regeln und Einsatzstäbe zu deren Unterstützung einzurichten.

Der Operative Krisenmanager ist im Dienst berechtigt, die Dienst- oder Einsatzbekleidung der Rotkreuzgemeinschaften nach den im DRK-Landesverband Nordrhein eingeführten Dienstbekleidungsvorschriften der Gemeinschaften zu tragen.

Dem Operativen Krisenmanager obliegt es, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung einer Krise zu ergreifen, die mit dem gesamten vorhandenen DRK-Potential der jeweiligen Leitungsebene sichergestellt werden können sowie bei Bedarf die Unterstützung anderer DRK-Gliederungen auf der gleichen oder übergeordneten Verbandsebene anzufordern.

Ihm sind dafür im Vorfeld die notwendigen wirtschaftlichen Handlungsvollmachten (z. B. Zeichnungsberechtigungen) sowie Weisungsbefugnisse (gegenüber den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wie auch den Tochtergesellschaften) für den Ereignisfall einzuräumen.

Der jeweilige Einsatzstab unterstützt den Operativen Krisenmanager bei der Aufgabenerfüllung. Die Regelungen der (DRK-) DV 100 sind anzuwenden.

Die satzungsgemäßen Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse der Präsidenten / Vorsitzenden der jeweiligen Verbandsstufe bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Für die Beauftragung zum Operativen Krisenmanager oder die Berufung in den Einsatzstab ist ein hoher Maßstab an die fachliche und persönliche Eignung der ausgewählten Personen anzusetzen, zudem ist eine Ämter- oder Funktionsüberschneidung im Ereignisfall auszuschließen.

Die Berufung von Mitgliedern der Planungsstäbe in die Einsatzstäbe wird empfohlen.

In (Tochter-) Gesellschaften des DRK sind insbesondere dann Verantwortliche für das Krisenmanagement zu beauftragen und Einsatzstäbe einzurichten, wenn diese in Aufgabenfeldern tätig sind, die von wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen sind und bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (kritische Infrastrukturen).

Soweit in Einrichtungen, Diensten oder (Tochter-) Gesellschaften des DRK bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eigenen Regelungen die Einrichtung von mit den Einsatzstäben vergleichbaren Gremien erforderlich oder geschehen ist (z. B. Krankenhauseinsatzleitung bei Krankenhäusern, Katastrophenstäbe bei Blutspendezentralen), treten diese an die Stelle der Einsatzstäbe nach der K-Vorschrift.

Die Tätigkeit als Operativer Krisenmanager soll mit dem Renteneintrittsalter für die

Regelaltersrente enden. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

5.2 Feststellung des Krisenfalls

Auch unabhängig von behördlichen Entscheidungen stellt der Präsident bzw. vergleichbare Funktionsträger auf der jeweiligen Verbandsebene eine Krise im Sinne von 1.3 dieser Vorschrift fest. Die Leitungen der Gemeinschaften werden unverzüglich über diese Feststellung unterrichtet. Zur Bewältigung der Krise bedient sich die jeweilige Verbandsgliederung aller oder einzelner Instrumente zum Krisenmanagement einschließlich der in dieser Vorschrift beschriebenen.

5.3 Verbandsübergreifende Unterstützungs- und Interventionsregelungen

Grundsätzlich findet die Führung im Rahmen des Krisenmanagements gemäß den Schutz- und Versorgungsstufen auf der jeweiligen Verbandsebene statt. Die Verbandsgliederungen sind zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Jede Verbandsgliederung kann auf der gleichen oder übergeordneten Ebene Unterstützung anfordern. Die jeweils übergeordnete Verbandsebene kann jedoch bei Ereignissen von überregionaler Bedeutung und bei großflächigen kreis- oder länderübergreifenden Schadenslagen die Führungsverantwortung übernehmen bzw. Weisungen erteilen.

Der DRK-Bundesverband übernimmt die Führungsverantwortung insbesondere dann,

- wenn gemäß Artikel 115a GG der Verteidigungsfall festgestellt worden ist,
- wenn das Präsidium bzw. der Präsident gemäß § 5 Absatz 3 DRK- Satzung die Zuständigkeit des Bundesverbandes erklärt,
- wenn der Präsident gemäß § 14 Absatz 5 DRK-Satzung feststellt, dass ein Mitgliedsverband die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung einer Krise nicht oder in nicht angemessenem Umfang ergreift.

Die Beurteilung des Erfordernisses hinsichtlich der Übernahme der Führungsverantwortung obliegt dem Präsidium bzw. dem Vorstand, die übergeordnete Führungsverantwortung nimmt die jeweilige übergeordnete Verbandsebene wahr.

Wichtige Ereignisse erfordern eine unverzügliche Meldung an die nächste höhere Verbandsstufe. Die Berichtspflicht erfasst insbesondere Erst- und Folgemeldungen über Lageentwicklung und getroffene Maßnahmen.

5.3.1 Regelungen für den Einsatz im Landesverband Nordrhein

Zuständigkeit / (Einsatz-) Leitung

Für den Einsatz des DRK ist zunächst die Leitungsebene zuständig, in deren Kreisgebiet das Schadensereignis eingetreten ist oder die Maßnahmen zur Krisenbewältigung erbracht werden müssen.

Soweit das Schadensereignis die räumlichen Grenzen der betreffenden Leitungsebene übersteigt oder gleichzeitig mehrere Gebiete betroffen sind, entscheidet der Operative Krisenmanager des Landesverbandes, welcher Operative Krisenmanager der Kreisverbände die Abwicklung des Einsatzes verantwortlich übernimmt oder ob der Landesverband in die Einsatzabwicklung eintritt (Einsatzleitender Verband).

Alarmierung

Die Alarmierung des DRK-Potentials für einen Einsatz erfolgt mit den Alarmstufen „Alarmwarnung“, „Voralarm“ und „Alarm“.

„Alarmwarnung“

Die Auslösung der Alarmstufe „Alarmwarnung“ dient der Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Leitungs-, Führungs- und Einsatzkräfte oder Einrichtungsleitungen (Rufbereitschaft).

Sie kann ausgelöst werden beim Ereignis im näheren Bereich, als Vorsorgemaßnahme zur Katastrophenbekämpfung im regionalen Bereich oder aufgrund einer entsprechenden Weisung.

„Voralarm“

Der Voralarm dient der Sicherstellung der kurzfristigen Einsatzbereitschaft. Er kann ausgelöst werden bei voraussehbaren Gefahren im näheren Bereich, als Vorsorgemaßnahme zur Katastrophenbekämpfung im regionalen Bereich oder aufgrund einer entsprechenden Weisung. Bei Auslösung der Alarmstufe „Voralarm“ tritt der DRK-Einsatzstab lageangepasst zusammen und werden ggf. Einheitsführer und DRK-Einrichtungen alarmiert. Es wird überprüft, ob die für den Einsatz vorgesehenen Kräfte erreichbar sowie abkömmlich sind und ob die benötigten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

„Alarm“

Bei Alarm werden die Einsatzkräfte und DRK-Einrichtungen gemäß Alarmkalender alarmiert. Die Einsatzkräfte / Einheiten versammeln sich an den festgelegten Sammelplätzen. Die Führer stellen unverzüglich die Einsatzfähigkeit her und melden dem DRK-Einsatzstab in kurzen Zeitabständen den Stand der Einsatzfähigkeit ihrer Einheiten. Die DRK-Einrichtungen und ggf. (Tochter)Gesellschaften setzen die vereinbarten und in einem internen Alarmplan festgelegten Maßnahmen um.

Die Berechtigung zur Alarmierung des DRK-Potentials ist durch den Operativen Krisenmanager in Abstimmung mit dem Planungsstab der jeweiligen Verbandsstufe festzulegen und der nächst höheren Verbandsstufe – zum Beispiel in einer Auflistung der Alarmspitze des Verbandes – anzuzeigen.

Soweit die örtlich zuständige untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kreise und kreisfreie Städte), der Träger des Rettungsdienstes oder die jeweilige DRK-Gliederung für ihren Bereich ergänzende Regelungen zu Alarmierung und Alarmstufen getroffen hat, sind diese zu beachten.

5.4 Führungsgrundsätze und Besondere Aufbauorganisation

Die Führung des DRK-Einsatzes erfolgt entsprechend den Vorgaben der DRK-DV 100.

In Ergänzung des Einsatzstabes erfordern besondere Einsatzlagen gegebenenfalls eine zeitlich befristete Zusammenführung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Organisationseinheiten abweichend von der Allgemeinen Aufbauorganisation unter einheitlicher Führung. Die Verantwortung für die Regelung der Besonderen Aufbauorganisation liegt bei der jeweiligen Verbandsgliederung.

5.5 Finanzierung

Zur Durchführung der nach dieser Vorschrift erforderlichen Sofortmaßnahmen sollen alle Verbandsgliederungen und Einrichtungen sicherstellen, dass die dafür notwendigen Finanzmittel vorhanden und kurzfristig verfügbar sind.

Zur Sicherstellung des Krisenmanagements können abgestimmte Maßnahmen zur Mittelbeschaffung durchgeführt werden.

6 Krisenkommunikation

Die interne und externe Kommunikation während der Krisenbewältigung (Krisenkommunikation) ist Teil der Aufgaben des Krisenmanagements. Die Krisenkommunikation ist ein Faktor der erfolgreichen Krisenbewältigung durch eine korrekte, fundierte Kommunikation sowie einen schnellen und sachgemäßen Informationsfluss zur richtigen Zeit am richtigen Ort.

Dabei wird die Krisenkommunikation auf Grundlage des Regelkreises „Komplexes Hilfeleistungssystem“ als Bestandteil der alltäglichen Öffentlichkeitsarbeit vor einer Krise sowie als weiterführender Bestandteil während (Krisenberichterstattung) und nach der Krise (insb. Dokumentation) angesehen.

Regeln zum Umgang mit Medien bei Katastrophen richten sich nach dem Handbuch "Medienarbeit bei Inlandskatastrophen" des DRK-Bundesverbandes.

6.1 Meldewesen

Unbeschadet der durch eine Unterstellung von Einsatzformationen unter andere Führungsstellen oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Meldeverpflichtungen halten alle Teile des DRK-Hilfeleistungspotentials stets Verbindung zu der entsendenden und der für ihren jeweiligen Aufenthaltsort örtlich zuständigen DRK-Verbandsstufe bzw. Leitungsebene, bei einem Einsatz in der überörtlichen Hilfeleistung auch zu Einsatzzentrale oder Einsatzstab des DRK-Landesverbandes Nordrhein.

Bei besonderen Schadensereignissen, z. B. in Verbindung mit einem großen Medieninteresse oder bei externem Unterstützungsbedarf, sendet der jeweilige DRK-

Verband oder die mit der Bewältigung des Schadensereignisses befasste Leitungs- oder Führungskraft eine Meldung über ein „Wichtiges Ereignis“ (WE-Meldung) an die Einsatzzentrale des Landesverbandes. Einzelheiten sind in einer Verfahrensanweisung des DRK-Landesverbandes Nordrhein festzulegen.

6.2 Weitere Regelungen für den Einsatz des DRK-Potentials

Weiterführende Regelungen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten von Amts- und Funktionsträgern, deren Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den zur Wahl, Ernennung oder Beauftragung notwendigen Qualifikationen, treffen die zur Anwendung verbindlichen Satzungen, Vorschriften und Ordnungen des DRK-Landesverbandes Nordrhein und der angeschlossenen Kreisverbände.

Der Planungsstab arbeitet dauerhaft daran, diese ständig an die aktuellen Bedrohungsszenarien und die Anforderungen an das Krisenmanagement des DRK anzupassen. Er erarbeitet Beschlussvorschläge für die zuständigen Gremien und Organe zu deren Harmonisierung.

7 Anforderungen an Kompetenzen und Ausbildung

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben benötigen der K-Beauftragte und der Verantwortliche für das Krisenmanagement neben der allgemeinen Führungskompetenz eine besondere Aus- und Fortbildung, welche auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse des DRK eingeht. Der DRK-Bundesverband legt Anforderungsprofile für die K-Beauftragten und die Verantwortlichen für das Krisenmanagement auf Grundlage dieser Vorschrift fest⁵. Die Ausbildung erfolgt nach einheitlichen Vorgaben des Bundesverbandes durch die jeweils übergeordnete Verbandsgliederung.⁶ Die Fortbildung erfolgt in der Zuständigkeit der Mitgliedsverbände. Sie ist für K-Beauftragte und Verantwortliche für das Krisenmanagement verbindlich.

Im gesamten Verband werden regelmäßig Krisenmanagementübungen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

Die Anforderungsprofile werden der K-Vorschrift als Anlage beigefügt.

8 Übergangsvorschriften

Für die Beauftragten für den Katastrophenschutz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits im Amt sind, endet die Amtszeit nach Nr. 5.1.1 erstmals mit Ablauf des Jahres 2015.

Für K-Beauftragte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift die gesetzliche

⁵ Die Anforderungsprofile sind in der Anlage erhalten.

⁶ Die Vorgaben erfolgen im Rahmen eines gemeinsam von Bundesverband und den Mitgliedsverbänden zu entwickelnden Curriculums.

Rentenaltersgrenze bereits überschritten haben oder diese bis zum 31.12.2013 erreichen, ist die Fortführung des Amtes zu überprüfen.

Bisherige Regelungen des DRK-Landesverbandes Nordrhein im Wirkungsbereich dieser Ergänzungen zur K-Vorschrift treten mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift außer Kraft. So werden u. a. der bisher vorgeschriebene „K-Arbeitskreis“ und die bisher geforderte „Leitungsgruppe“ für die Vorbereitung der Maßnahmen zur Krisenbewältigung durch den Planungsstab und für die Bewältigung der Krise im Ereignisfall durch den Einsatzstab ersetzt. Eventuell noch vorhandene K-Arbeitskreise sind mit Inkrafttreten dieser Vorschrift aufgelöst.

Anlage

Anforderungsprofile für den K-Beauftragten und den Verantwortlichen für das Krisenmanagement, Stand 21.10.2011

Die Anforderungsprofile für den K-Beauftragten und den Verantwortlichen für das Krisenmanagement stellen eine Idealvorstellung dar, sie sollen als Richtlinie für Auswahl und Beauftragung der Anwärter durch den Präsidenten dienen.

Für bereits eingesetzte K-Beauftragte können die Mitgliedsverbände eine Übergangslösung hinsichtlich der Anforderungen einführen.

Anforderungen für den K-Beauftragten

Als K-Beauftragter sind Persönlichkeiten zu berufen, die ausgeprägte Kenntnisse der lokalen DRK-Strukturen besitzen. Er ist in der Lage im Sinne des komplexen Hilfeleistungssystems in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern aller Einheiten und Einrichtungen (Hilfsgesellschaft und Wohlfahrtsverband) der jeweiligen Gliederung Einsatzvorschläge und Handlungsoptionen für die Krisenbewältigung auf Grundlage einer Gefährdungsanalyse zu entwickeln.

Hierfür zeichnet er sich durch ausgeprägte analytische Fähigkeiten aus. Er kann komplexe Szenarien und deren Folgen vorausschauend beurteilen und mögliche Konsequenzen für das DRK ableiten.

Der K-Beauftragte ist formell wie informell mit allen relevanten externen Stellen, Behörden und Organisationen zu vernetzen und wird dort als Fachvertreter des DRK akzeptiert.

Er ist imstande, den DRK-Planungsstab nach 5.1.3 der K-Vorschrift zu leiten.

Im Einsatzfall ist der K-Beauftragte befähigt, die DRK-Vertretung in externen Leitungs- und Führungsorganisationen sicherzustellen.

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene DRK-Führungskräfteausbildung (gemäß DRK-Ausbildungsordnung) oder vergleichbare Qualifikation
- Teilnahme an den Ausbildungsgängen „Aufgaben des K-Beauftragten“ und ggf. „Das DRK im Zivil- und Katastrophenschutz“
- Teilnahme an einer DRK-Krisenmanagementschulung gem. Kap. 7 der K-Vorschrift wird empfohlen

Anforderungen für den Verantwortlichen für das Krisenmanagement

Als DRK-Krisenmanager kommt grundsätzlich eine Führungspersönlichkeit mit langjähriger Managementenerfahrung in Frage. Entscheidungsfreude, Tatkraft, Stressresistenz und Konsensfähigkeit gehören zu seinen wichtigsten Merkmalen in der Krisenbewältigung. Darüber hinaus verfügt er neben analytischen über Fähigkeiten zur Delegation, zur Erfolgskontrolle und zum arbeiten im Team.

Er ist idealerweise schon im Alltag mit den Führungskräften aus Behörden, anderen Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und der Wirtschaft vernetzt und wird als entscheidende Führungskraft der jeweiligen DRK-Gliederung wahrgenommen.

Im Innenverhältnis verfügt er über wirtschaftliche Handlungsvollmacht und personelle Weisungsbefugnis. Wesentliche Grundlage seiner Tätigkeit ist eine fundierte Kenntnis der jeweiligen Handlungs- und Leistungsressourcen der Gliederung und ihre Einbindung in die jeweilige örtliche und überörtliche Gefahrenabwehrstruktur.

Zur Krisenbewältigung ist der Krisenmanager nach 5.1.4 der K-Vorschrift befugt, einen Einsatzstab einzurichten.

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene DRK-Führungskräfteausbildung (gemäß DRK-Ausbildungsordnung) oder vergleichbare Qualifikation
- Teilnahme an einer DRK-Krisenmanagementschulung gem. Kap. 7 der K-Vorschrift

